

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/108/2017-1	AZ:	01.11.2017
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Wiederaufbau eines Abstellgebäudes Witzhaver Viertel 4		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.11.2017	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Bauvoranfrage für den Wiederaufbau eines Abstellgebäudes wurde in im Bauausschuss am 05.09.2017 beraten, siehe Vorlage Nr. 12/108/2017. Das gemeindliche Einvernehmen wurde versagt mit der Begründung, dass das Bauvorhaben dem F-Plan widerspricht und eine Verfestigung der Splittersiedlung bewirken würde.

Der Rechtsanwalt des Bauherrn möchte dem Bauausschuss in der Sitzung die veränderten Umstände erläutern.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 35 BauGB zur Bauvoranfrage für den Wiederaufbau eines Abstellgebäudes auf dem Grundstück „Witzhaver Viertel 4“.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Antrag Bauvoranfrage

Auszug § 35 BauGB

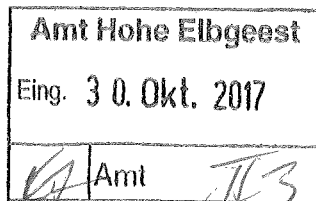
Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

PETERS · FRIEDRICH · PARTNER

RECHTSANWÄLTE · NOTARE · FACHANWÄLTE

RAe Peters, Friedrich & Partner, PF 1330, 21486 Schwarzenbek

Amt Hohe Elbgeest
Fachdienst Planung und Bauen
Frau Gade-Müller
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf



WOLFGANG PETERS, Rechtsanwalt und Notar a. D.
EDGAR FRIEDRICH, Rechtsanwalt und Notar*
MARK PETERS, Rechtsanwalt und Notar**
OLAF ECKERT, Rechtsanwalt und Notar***
KLAUS MEYER, Rechtsanwalt****

* auch Fachanwalt für Arbeitsrecht
** auch Fachanwalt für Familienrecht
*** auch Fachanwalt für Verwaltungsrecht
**** angestellter Rechtsanwalt

Sachbearbeiter: **RA Eckert**

Lauenburger Straße 48
21493 SCHWARZENBEK
Postfach 13 30
21486 SCHWARZENBEK

Telefon (0 41 51) 89 38-0
Telefax (0 41 51) 89 3838

E-Mail: info@pfp-recht.de
Internet: www.pfp-recht.de

27. Oktober 2017 mz
Durchwahl Frau Ziegler
04151 / 8938-22
mail: m.ziegler@pfp-recht.de

Schweitzer-Casten ./. Kreis Herzogtum Lauenburg
Grundstück Aumühle, Witzhaver Viertel 4, Gemarkung Sachsenwald, Flur 6, Flurstück 37

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

ich nehme Bezug auf unser Gespräch vom 26.10.2017 zu obiger Angelegenheit. In der Anlage überreiche ich Ihnen das Schreiben der Unteren Forstbehörde – Herr Rehfeldt – vom 19.10.2017 an die Bauaufsichtsbehörde.

Am 26.10.2017 hat dann ein Ortstermin auf dem Vorhabengrundstück Witzhaver Viertel in Aumühle stattgefunden. Der Leiter der Bauaufsichtsbehörde, Herr Kutz, hat mitgeteilt, dass die Bauaufsichtsbehörde in Ansehung des Ensembleschutzes nach Denkmalrecht das Vorhaben als planungsrechtlich zulässig ansieht. Darüber hinaus stimmt die Untere Denkmalschutzbehörde einer Ausführung mit einer Hartbedachung statt einer Reetbedachung zu. Daraufhin hat die Forstbehörde noch an Ort und Stelle ihr Einvernehmen erteilt. Herr Kutz hat mich gebeten, für die Bauherren bei der Gemeinde Aumühle die veränderten Umstände noch einmal vorzutragen, damit die Gemeinde überprüfen kann, ob sie nicht gegebenenfalls doch ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Ich werde deshalb gemeinsam mit Frau Schweitzer-Casten am 23.11.2017 um 20:00 Uhr im Rathaus in Aumühle erscheinen und würde mich freuen, wenn ich den Sachverhalt zum Zwecke der

Kreissparkasse Hzgt. Lauenburg 9 490
(BLZ 230 527 50)
IBAN: DE39 2305 2750 0000 0094 90
SWIFT-BIC: NOLADE21RZB

Postbank Hamburg 26 886-203
(BLZ 200 100 20)
IBAN: DE21 2001 0020 0026 8862 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Partnerschaftsgesellschaft AG Kiel PR 333 · Steuer-Nr.: 27 222 09 303

Mitglied von



ein Verband deutscher Rechtsanwaltskanzleien
dieser Mitglied in Eurojuris International, Brüssel

erneuten Abstimmung über die Erteilung des Einvernehmens kurz vortragen dürfte. Dabei steht völlig außer Frage, dass der vorangegangene Abriss des Gebäudes ohne entsprechende Genehmigung unzulässig war und die Vorstellung, an der selben Stelle ein identisches Gebäude aus neuen Baustoffen zu errichten, ohne dafür einer Baugenehmigung zu bedürfen, lebensfremd ist. Jetzt geht es aber darum, den ursprünglichen Zustand ohne weitere Verzögerung wieder herzustellen. Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilen würde.

Mit freundlichen Grüßen


- Eckert -
Rechtsanwalt

B. Bauweise, die einem Windwurf weniger gut standhält; Erweiterungsbau, der den Abstand zum Wald weiter verringert.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Rehfeldt